Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2180

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 74100 — 5483/67

Bonn, den 13. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über eine Holzstatistik

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 310. Sitzung am 2. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Holzstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In der Forst- und Holzwirtschaft werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Erhebungen erfassen vierteljährlich folgende Sachverhalte:

1. den Einschlag und die Veräußerung von Rohholz in Erzeugerbetrieben,
2. die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und an Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes in Herstellerbetrieben.

§ 3

Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 die Leiter der Betriebe, die Rohholz erzeugen,
2. für die Erhebungen nach § 2 Nr. 2 die Leiter der Betriebe, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden, wenn bei Sägewerken der jährliche Einschnitt — einschließlich Lohnschnitt — mindestens 1000 Festmeter, bei den übrigen Betrieben die Zahl der Beschäftigten im holzbearbeitenden Gewerbe mindestens zehn beträgt.

§ 4

Bei den Erhebungen nach § 2 Nr. 1 werden bis zu 10 000 Erzeugerbetriebe befragt. Die Ergebnisse der nicht befragten Betriebe werden geschätzt.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft..

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Eine Bundesstatistik über den Holzeinschlag sowie über die Bestände und Bestandsveränderungen an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes wird seit 1949 durchgeführt. Nach Ablauf der Übergangsfrist des § 16 StatGes wurde die Verordnung über die Holzstatistik vom 22. Dezember 1959 (BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959) erlassen. Diese Verordnung wurde zunächst durch die Verordnung vom 30. Januar 1963 (BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1963) und später durch die Verordnung vom 15. Dezember 1964 (BAnz. Nr. 235 vom 16. Dezember 1964) ersetzt, deren dreijährige Gültigkeitsdauer am 31. Dezember 1967 abläuft. Die Meldungen sollen in Zukunft durch Gesetz angeordnet werden, weil die Ergebnisse der Berichterstattung auf unbegrenzte Dauer für die Wirtschaftspolitik und die Forst- und Holzwirtschaft unentbehrlich sind.

Statistische Ergebnisse über den Holzeinschlag und die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz sowie an Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes sind wichtige Arbeitsunterlagen für die Behörden des Bundes und der Länder. Insbesondere sind sie für die Planung der nicht liberalisierten Einfuhren erforderlich, da etwa 40 % des Holzbedarfs durch Einfuhren gedeckt werden müssen.

Zur Sicherung der Holzversorgung ist eine möglichst genaue Kenntnis des Wirtschaftsablaufs notwendig, um die Bundesregierung in die Lage zu versetzen, den Warenablauf mit den Mitteln der Wirtschaftspolitik (z. B. Handelsverträge, Zollsenkungen, Ausfuhrkontrollen) zu beeinflussen sowie um eine ausreichende Markttransparenz zu schaffen und dadurch den beteiligten Wirtschaftskreisen ein marktgerechtes Verhalten zu ermöglichen. Die Erhebungen sollen auch dazu dienen, Absatzschwierigkeiten der deutschen Forstwirtschaft einzuschränken oder zu vermeiden.

Die statistischen Erhebungen liefern Unterlagen, insbesondere zur

1. Aufstellung eines jährlichen Programms für den Holzeinschlag,
2. Feststellung des Verhältnisses der Erzeugung zur Nachfrage, Vorratshaltung und Einfuhr,
3. fachlichen Vorbereitung handelspolitischer Entscheidungen, vor allem bei Handelsverträgen mit den Ostblockstaaten, die als Holzlieferanten ständig an Bedeutung gewinnen,
4. Erfüllung supranationaler und internationaler Verpflichtungen, und zwar gegenüber der EWG, der OECD, der FAO und der ECE.

Die Landesergebnisse der Erhebungen nach § 2 Nr. 1 über den Einschlag und die Veräußerung von Rohholz in Erzeugerbetrieben sollen wie bisher (§ 5 der Verordnung über eine Holzstatistik) dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeleitet werden, damit dieser die Bundesstatistik insoweit für den Bund sammeln, zusammenstellen und für allgemeine Zwecke darstellen kann. Die Bundesregierung hat den Bundesminister zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bereits nach § 9 Abs. 2 StatGes ermächtigt für den Fall, daß dieses Gesetz in Kraft tritt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Erhebungen werden gemäß der bisherigen Regelung in unterschiedlicher Form in den beiden Wirtschaftsbereichen Forstwirtschaft und Holzwirtschaft durchgeführt. Zu den Betrieben der Forstwirtschaft gehören die staatlichen, kommunalen und privaten Forstbetriebe, die Holz einschlagen; aus der Holzwirtschaft werden nur die Betriebe, die Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes herstellen, einbezogen.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt Inhalt und Periodizität der Erhebungen. Die forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe melden den Einschlag und die Veräußerung von Rohholz (Nummer 1). Hierunter fallen folgende Sorten:

Stammholz (einschließlich Derbstangen und Schwellenholz),

Grubenholz,

Industrienutzholz (insbesondere zur Herstellung von Zellstoff, Papier, Holzwolle, Holzspan- und Holzfaserplatten),

Brennderbholz.

Die Betriebe, die Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes herstellen, melden die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz, Leitungsmasten, Holzschwellen, Schnittholz, Furnieren, Sperrholz einschließlich Türenplatten, Holzfaserplatten auf Spanplatten. Die Bezeichnung der Sachverhalte als „Zugänge, Abgänge und Bestände" an Stelle von „Bestände und Bestandsveränderungen" in der geltenden Verordnung dient ausschließlich der Klarstellung.

Für beide Meldearten ist ein vierteljährlicher Berichtsturnus vorgesehen. Für die Erhebungen bei den holzwirtschaftlichen Herstellerbetrieben wird damit die bisherige Regelung beibehalten, die sich als ausreichend erwiesen hat. Bei den Meldungen der forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe wird die

bisherige monatliche Berichterstattung eingeschränkt; die zu erwartende Informationseinbuße soll zur Vereinfachung der Statistik und zur Entlastung der Forstbetriebe in Kauf genommen werden.

Zu §§ 3 und 4

Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich den §§ 3 und 4 der z. Z. geltenden Verordnung über eine Holzstatistik.

Die Auskunftspflicht für die Erhebungen nach § 2 Nr. 1 erstreckt sich auf die Leiter aller Betriebe, die Rohholz erzeugen (§ 3 Nr. 1). Es sollen jedoch höchstens 10 000 Betriebe befragt und die Ergebnisse für die restlichen in Betracht kommenden Betriebe geschätzt werden (§ 4).

Bei den Erhebungen nach § 2 Nr. 2 wird eine ausreichende Repräsentation erzielt, wenn die Sägewerke mit einem jährlichen Einschnitt von mindestens 1000 Festmetern und die übrigen Betriebe mit mindestens 10 Beschäftigten im holzbearbeitenden Betrieb oder Betriebsteil befragt werden (§ 3 Nr. 2). Auskunftspflichtig ist der gleiche Personenkreis, der auch nach der geltenden Verordnung meldepflichtig ist. Die von der geltenden Verordnung abweichende Bezeichnung der Auskunftspflichtigen ist gewählt worden, um klarzustellen, daß auch die Betriebe auskunftspflichtig sind, bei denen die Holzbearbeittung nur einen Teil der betrieblichen Tätgkeit darstellt. Zu den Betrieben bzw. Betriebsteilen, die Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes herstellen, gehören Sägewerke, Furnierwerke, Sperrholzwerke, Spanplattenwerke und Holzfaserplattenwerke.

Zu § 5

Die Bestimmung soll im Hinblick auf § 12 StatGes die Weiterleitung der tabellarischen Ergebnisse der Holzstatistik an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden auch dann ermöglichen, wenn die Tabellen infolge der Aufgliederung der Positionen in gewissen Fällen Einzelangaben enthalten.

Zu § 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, ist wie in vorangegangenen Gesetzen über agrarstatistische Erhebungen zur Klarstellung erwähnt.

Zu § 7

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

Diese Vorschrift bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. Januar 1968, da die z. Z. geltende Verordnung am 31. Dezember 1967 außer Kraft tritt.

III. Kosten

Die jährlichen Kosten der Erhebungen werden wie folgt geschätzt:

	Bund DM	Länder DM	Bund und Länder DM
Personalkosten ...	18 000	88 000	106 000
Sachkosten	1 000	20 000	21 000
Gesamtkosten	19 000	108 000	127 000

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht zur Vermeidung von Doppelstatistiken in dem vorliegenden Gesetzentwurf von Erhebungen in der Holzwirtschaft abzusehen ist.

Angaben über Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes in Herstellerbetrieben werden zur Zeit sowohl nach der Verordnung vom 15. Dezember 1964 als auch nach § 3 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720) in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 202) vierteljährlich erhoben. Sie sollen nach § 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs auch weiterhin durchgeführt werden. Die mit der Durchführung beauftragten Landesbehörden werden vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt, da die auskunftspflichtigen Betriebe mit Recht nicht einzusehen vermögen, warum dieselben Angaben für denselben Berichtszeitraum an dieselben Landesbehörden auf zwei verschiedenen Formularen mitgeteilt werden müssen. Hier handelt es sich um eine echte Doppelstatistik. Im Hinblick auf die recht erheblichen Ausgaben für die amtliche Statistik muß der Bundesrat fordern, daß Doppelstatistiken beseitigt werden bzw. Doppelstatistiken nicht neu eingeführt werden dürfen.

Die in der Begründung angegebenen Gesichtspunkte für die nach § 2 Nr. 2 vorgesehene Erfassung der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz überzeugen nicht. Auch bei anderen zum Teil wichtigeren industriellen Erzeugnissen werden diese Angaben nicht erhoben. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß auf diese Angaben verzichtet werden sollte.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat die gegen § 2 Nr. 2 angeführten Bedenken mit dem Ergebnis überprüft, daß auf die vorgesehenen Erhebungen in den holzbearbeitenden Betrieben aus folgenden Gründen nicht verzichtet werden kann:

I.

Die Erhebungen über Erzeugnisse der Holzbearbeitung stellen keine Doppelerhebungen dar. Bei den Erhebungen werden nach der derzeit geltenden Verordnung über eine Holzstatistik vom 15. Dezember 1964 und nach dem Gesetzentwurf, der an die Stelle der geltenden Verordnung treten soll, die Zugänge, Abgänge und Bestände erfaßt. Für die Erfassung dieser Tatbestände ist eine Rechtsgrundlage nur in der bezeichneten Verordnung gegeben und auch künftig erforderlich. Denn die Erhebungen über Erzeugnisse nach dem Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 beziehen sich nur auf die Produktion der Herstellerbetriebe, nicht aber auf Zugänge, Abgänge und Bestände. Wenn in dem bisherigen Erhebungsbogen nach der Verordnung über eine Holzstatistik bei den „Zugängen" auch Angaben über die Produktion gefordert wurden, so sollten diese den auskunftspflichtigen Betrieben die Meldungen und den Statistischen Ämtern die Kontrolle ihrer Richtigkeit erleichtern. Da der Erhebungsbogen der Holzstatistik in den Betrieben gleichzeitig mit dem des Produktionsberichtes der Industriestatistik ausgefüllt werden soll, handelt es sich nur um die gleichzeitige Eintragung jeweils einer Position in zwei Vordrucke.

II.

Die Erfassung der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz ist notwendig. Die Bundesrepublik ist mit mehr als 1/3 ihres Holzbedarfs einfuhrabhängig. Bei einigen Zweigen der holzbearbeitenden Industrie ist der Auslandsanteil wesentlich höher. Etwa 45 % der Holzeinfuhren kommen aus Staatshandelsländern. Ergebnisse über die Entwicklung der Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz sind unentbehrlich zur Sicherung der Holzversorgung aus Erzeugung und Einfuhr und für entsprechende wirtschafts- und handelspolitische Maßnahmen.